



Zahl 240 – 8/2024

Kundmachung

Verordnung

Der Gemeinderat beschließt die mit 01.07.2024 beschlossene Kindergarten- und Kinderkrippegebührenordnung mit 31.10.2024 außer Kraft zu setzen und untenstehende Kindergarten- und Kinderkrippegebührenordnung vom 23.09.2024 mit 01.11.2024 in Kraft zu setzen:

§ 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7:00 bis 13:00 Uhr die Kindergartenkinder vom vollendeten 3. Bis zum 6. Lebensjahr, bzw. Eintritt in die Volksschule betreut.

Im Kindergarten werden auch Kinderkrippenkinder ab dem 2. Lebensjahr bei Nichtzustandekommen einer Kindekrippengruppe (unter einer Mindestanzahl von 5 Kindern), in Form einer Alterserweiterung nach unten von 7.00 -13.00 Uhr betreut.

a) Halbtagsstarif Vormittagsbetreuung für den regulären Kindergartenbetrieb von Mo – Fr 7:00 – 13:00 Uhr für Kinder, von 3 – 6 Jahren, bzw. Kinder, die mit Stichtag 15.07. ihr 2 Lebensjahr vollendet haben

Kindertagengebühr/Monat	€ 32,-
-------------------------	--------

b) Halbtagsstarif Vormittagsbetreuung von Mo – Fr 7:00 – 13:00 Uhr für Kinder, die im Kindergarten alterserweitert nach unten betreut werden und für Kinder, die vor dem Stichtag 15.07. ihr 2.lebensjahr vollendet haben.

Tage	7.00 – 13.00 Uhr
2 Tag pro Woche	€ 62,00
3 Tage pro Woche	€ 97,00
4 Tage pro Woche	€ 115,00
5 Tage pro Woche	€ 132,00

c) Für Kinder, die mit Stichtag 1. September das 4 Lebensjahr erreicht haben entfällt die Kindertagengebühr (Gratiskindergarten seit September 2009).

§ 2

Gebühr – bedarfsorientierte Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder

Im Kindergarten werden Kinder im Kindergartenalter und Kinder bis zur Vollendung der vierten Volksschulkasse in einer **bedarfsorientierten Mittags- und Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung nach oben** betreut.

Tarife für bedarfsorientierte Mittags- und Nachmittagsbetreuung

Tage	11.30 – 14.00 Uhr	11.30 – 17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 16,00	€ 38,00
2 Tage pro Woche	€ 32,00	€ 55,00
3 Tage pro Woche	€ 48,00	€ 72,00
4 Tage pro Woche	€ 64,00	€ 89,00

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch

Kindergartenkinder	€ 4,90 pro Essen
Schulkinder	€ 5,90 pro Essen

§ 3 Kinderkrippengebühr

In der Kinderkrippe werden von Mo – Do Kinder vom 18. Lebensmonat bis zum 4. Lebensjahr von 7:00 – 14:00 Uhr, sowie am Mi und Do von 7:00 – 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 – 13:00 Uhr betreut.

Mindestbesuchstage für die Kinderkrippe: 2 Tage (Vormittage)

a) Monatlicher Tarif Vormittagsbetreuung Mo - Fr

Tage	7.00 – 13.00 Uhr	7.00 – 14.00 Uhr
2 Tag pro Woche	€ 62,00	€ 73,00
3 Tage pro Woche	€ 97,00	€ 105,00
4 Tage pro Woche	€ 115,00	€ 122,00
5 Tage pro Woche	€ 132,00	€ 135,00 (bis 13.00 Uhr)

a) Tarife für einzelne Betreuungstage außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit „FLEXIBLER TAG“ – nur in Absprache mit der Kinderkrippenleitung

Vormittag von 7.00-14.00 Uhr	€ 7,00
Nachmittag von 14.00-17.00 Uhr	€ 6,00
Ganzer Tag von 7.00-17.00 Uhr	€ 12,00

Wenn die Betreuungszeit über **12:30 Uhr** hinausgeht, so ist eine Mittagsverpflegung/Mittagstisch verpflichtend!

§ 4 Monatliche Gebühr

In der Kinderkrippe werden nur Krippenkinder betreut.

Wird die Betreuung in der Kinderkrippe, aufgrund einer Kinderanzahl von unter 5 Kindern aufgrund gesetzlicher Vorgaben stillgelegt, bleibt die Ersatzbetreuung im Kindergarten mit Alterserweiterung nach unten auch bei steigender Kinderanzahl im zweiten Semester bis zum Ende des Betreuungsjahres aufrecht. Eine Änderung zurück zur ursprünglichen Betreuungsform in der Kinderkrippe erfolgt erst mit Beginn eines neuen Betreuungsjahres im September des Folgejahres.

Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Kinderkrippenkinder (Kosten für das Mittagessen nicht inkludiert!)

	12.00-14.00 Uhr	12.00-17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 16,00	€ 38,00
2 Tage pro Woche	€ 32,00	€ 55,00
3 Tage pro Woche	€ 48,00	-
4 Tage pro Woche	€ 64,00	-

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch

Kinderkrippenkinder	€ 4,90 pro Essen
---------------------	------------------

§ 5 Sonstige Beiträge für Kindergarten und Kinderkrippe

a) Kindergartenbusbeitrag: Der Kindergartenbus (Regiotax) steht für die Kindergartenkinder von 3 bis 6 Jahren morgens und mittags zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag von monatlich € 20,- pro Kind eingehoben.

b) Auswärtigenzuschlag Kindergarten regulär:

Der Auswärtigenzuschlag für den regulären Kindergartenbetrieb für Kinder von 3 – 6 Jahren, bzw. Kinder, die mit Stichtag 15.07. ihr 2 Lebensjahr vollendet haben, beträgt € 18/Monat

c) Auswärtigenzuschlag – bedarfsoorientierte Mittags- und Nachmittagsbetreuung und Betreuung mit Alterserweiterung nach unten im Kindergarten

Der Besuch der bedarfsoorientierten Mittags- und Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, sowie für Kinder, die vor dem Stichtag 15.07. ihr 2.Lebensjahr vollendet haben, beträgt plus 50 Prozent auf alle Tarife.

Der Auswärtigenzuschlag für den Besuch einer Betreuung in Form einer Alterserweiterung nach unten im Kindergarten, beträgt plus 50 Prozent auf alle Tarife.

d) Auswärtigenzuschlag Kinderkrippe: Der Auswärtigenzuschlag für den Besuch der Kinderkrippe beträgt plus 50 Prozent auf alle Tarife.

Ausgenommen vom Auswärtigenzuschlag sind die Kosten für Bus und für das Mittagessen.

§6 Anmeldung

Abgesehen von untenstehender Ausnahme gilt grundsätzlich für alle Kinder, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Wattenberg betreut werden, eine Anmeldungspflicht **im Gemeindeamt**.

Die Anmeldungen sind in den Anmeldebögen, die spätestens ab 1. Februar digital und in Papierform allen Eltern zur Verfügung stehen, einzutragen und digital, per Post oder persönlich bis spätestens 30. April im Gemeindeamt abzugeben.

Anmeldungen für Kinder außerhalb dieses Zeitraumes können nur gesondert beurteilt werden und bedürfen in Absprache mit den jeweiligen Betreuungsleitungen einer gesonderten Genehmigung.

Unterjährige Anmeldungen auch Anmeldungen von Eingewöhnungskindern, sowie Ansuchen auf Änderungen von Betreuungszeiten sind immer ein Monat vorher im Gemeindeamt einzubringen und mit der jeweiligen Betreuungsleiterin abzustimmen.

Ausnahme:

Kinder die mit Stichtag 15.7. das 2. Lebensjahr vollendet haben und im Alter von 3 – 6 Jahren nur den herkömmlichen Kindergarten im Regelbetrieb von 07.00 – 13.00 Uhr besuchen. Ihre Anmeldung erfolgt in Form der üblichen Kindergarteneinschreibung.

§ 7 Aufnahmekriterien

Grundsätzlich sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Wattenberg den ortsansässigen Kindern aus der Gemeinde Wattenberg vorbehalten.

Über die Aufnahme von Kindern in die Kinderkrippe, in den Kindergarten oder in die alterserweiterte und bedarfsorientierte Mittags- und Nachmittagsbetreuung, welche nicht in der Gemeinde Wattenberg wohnhaft sind, entscheidet der Gemeinderat.

Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Wattenberg wohnhaften Kindern kann nur bei entsprechend freien Kapazitäten erfolgen!

1 Kinderkrippe

- a) Ist die Kinderkrippengruppenanzahl von 12 Kindern nicht erreicht, so können Kinder, welche während des Betreuungsjahres das 18. Lebensmonat vollenden, im Folgemonat die Kinderkrippe besuchen.
- b) Kinder unter 18. Monate können nur bei einer entsprechend verminderten Gruppenanzahl und unter Prüfung der familiären Umstände aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheiden die Kinderkrippenleitung und der Erhalter (Gemeinde).
- c) Eine Anmeldung hat aus Planungsgründen grundsätzlich den Besuch der Kinderkrippe von mindestens einem Semester vorauszusetzen (September bis Februar od. Februar bis Juli).

Ausgenommen sind:

- Kinder, die einer Eingewöhnung bedürfen
- Kinder die nur die Nachmittagsbetreuung von **12.00 – 17.00** Uhr in der Kinderkrippe besuchen.

Ihre Anmeldung hat jedoch mindestens ein Monat vor Besuch der Kinderkrippe bei der Gemeinde und in Absprache mit der Kinderkrippenleitung zu erfolgen.

2 Kindergarten

- a) Die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten, in die bedarfsorientierte und alterserweiterte Mittags- und Nachmittagsbetreuung ist aus Planungsgründen nur mit Beginn eines neuen Semesters (September bis Februar od. Februar bis Juli) möglich.
- b) Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungstagen bei der alterserweitert nach unten – Betreuung, sowie bei bedarfsorientierten und alterserweiterten Kinder Mittags- und Nachmittagsbetreuung im Kindergarten gilt immer für ein Semester. Änderungen, bzw. Reduzierungen bei den Betreuungszeiten sind ein Monat, vor Beginn eines neuen Semesters anzumelden und können erst wieder nach Ablauf eines Semesters geändert werden.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- a) Für die monatlichen Beiträge für Kindergarten und Kinderkrippe inklusive aller Nebenkosten, gemäß § 1,2,3,4 und 5, ist ein Monat vor Beginn des Kindergarten- oder Kinderkrippenjahres ein Abbuchungsauftrag anzulegen, um eine automatisierte Beitragszahlung für in Anspruch genommene Leistungen an jedem 20. des Monats zu ermöglichen.
- b) Kann das Kind den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc.), so ist der monatliche Kindergarten – bzw. Kinderkrippenbeitrag trotzdem zu entrichten.
- c) Eine Anmeldung zu den bedarfsorientierten alterserweiterten Kinderbetreuungen im Kindergarten, sowie zur Betreuung in der Kinderkrippe, verpflichtet aus Planungsgründen zur Beitragspflicht mindestens bis Ende eines Semesters (September bis Februar od. Februar bis Juni). Bei einem Einstieg während des Jahres gilt die Beitragspflicht für den Rest des gesamten Betreuungsjahres.
- d) Die Abmeldung eines Kindes für den Mittagstisch ist nur bis 8.00 Uhr desselben Tages unter Angabe eines triftigen Grundes möglich. Bei einer Abmeldung nach 8.00 Uhr wird auch ein nicht in Anspruch genommenes Mittagessen verrechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Obenstehende Kindergarten- und Kinderkippengebührenverordnung tritt mit 01.11.2024 in Kraft.

Für Gemeinderat

Bürgermeister



Franz Schmadl

